

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/99a4c2a5-1cd6-3b16-bba4-6c0b935804fb>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 93 StrlSchV - Entfernen von Kennzeichnungen

- (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Kennzeichnungen nach [§ 91 Absatz 1](#) von Gegenständen entfernt werden, die gemäß [§ 58 Absatz 2 Satz 1](#) aus Strahlenschutzbereichen herausgebracht worden sind.
- (2) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe nach [§ 33 Absatz 1](#) ist, hat dafür zu sorgen, dass nach einer Freigabe nach [§ 31 Absatz 1](#) Kennzeichnungen nach [§ 91 Absatz 1](#) entfernt werden.
- (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass im Fall einer Ausnahme von der Pflicht zur Freigabe von Stoffen und Gegenständen gemäß [§ 31 Absatz 5 Satz 1](#) Kennzeichnungen nach [§ 91 Absatz 1](#) entfernt werden.

